

# Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: Mr. Marek  
Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag. — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung Ges. m. b. H., Goldap.

Nr. 66

Sonntag, den 28. Oktober 1923.

81. Jg.

## Besc. Ernennung von Ehrenfeldhütern.

Der Herr Oberpräsident hat die Höchstzahl der für jede Dorf- und Gutsgemeinde ernannten oder zu benennenden Ehrenfeldhüter erhöht und zwar können für kleinere Gemeinden bis zu 6, für größere bis zu 12 Feldhüter bestellt werden. Die einzelnen Feldhüter werden ermächtigt, bei Verfolgung von Tätern auf frischer Tat Amtshandlungen auch außerhalb ihrer Gemeindegrenze vorzunehmen. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 20. Februar 1923 (Kreisblatt Nr. 15 Seite 58) ersuche ich diejenigen Herren Guts- und Gemeindvorsteher, die für ihren Bezirk noch mehr Ehrenfeldhüter ernannt haben wollen, diese bis zum 10. d. Mts. in Boischlag zu bringen. Die Boischläge sind bis zu dem gesuchten Termin den zuständigen Herren Amts- vorsteher einzureichen.

Li: für die bereits ernannten Ehrenfeldhüter vorgezeichneten Armbinden werden den Herren Amts- vorsteher zur Verteilung überwandt. Für die noch zu ernangenden Feldhüter sind in Zukunft Armbinden von den Gemeinden zu beschaffen und zur Absiegelung mit einzureichen.

Goldap, den 23. Oktober 1923.

Der Landrat.

## Beschliff die Revision der Maß- und Wiege Geräte.

In Jahre 1924 findet im Kreise Goldap die periodische Nachrechnung der Maß- und Wiegegeräte statt. Die Nachrechnungstermine werden später bekannt gemacht werden.

Nach § 6 der Maß- und Gerichtsordnung vom 30. Mai 1908 dürfen im Messen und Wägen im öffentlichen Verkehr, sofern dadurch der Umfang von Leistungen bestimmt werden soll, nur gerechte Massen, Gewichte und Wagen angewendet und bereitgehalten werden.

Zum öffentlichen Verkehr gehört der Handelsverkehr, auch dann, wenn er nicht in offenen Verkaufsstellen stattfindet. Gerechte Maßgeräte müssen daran nicht nur alle Gewerbetreibenden haben, welche etwas nach Maß oder Gewicht ein- oder verkaufen, sondern auch Großhandlungen, Konsumvereine, landwirtschaftliche Vereine, Metzgereien, Wühlebesitzer, fabrikmäßige Betriebe, in denen zur Ermittlung des Arbeitslohnes, z. B., Gewichte und Wagen angewendet werden und Handarbeiter, welche die Kostenpreise ihrer Arbeit leistungen nach Maß oder Gewicht berechnen,

sondern auch Landwirte, bei denen das Maß der Erzeugnisse sowohl über den eigenen Hof hinausgeht, daß ein regelmäßiger Besitz dieser Erzeugnisse (wie Getreide, Heu, Stroh, Futtermittel, Kartoffeln, Gemüse, Butter, Honig, Bieb usw.) stattfindet.

Nach § 11 des obengenannten Gesetzes sind die eichpflichtigen Maßgeräte innerhalb bestimter Fristen zur Nachrechnung zu bringen. Die Fristen betragen für fast alle Gegenstände zwei Jahre, nur für die festfundamentierten, die Drogen mit einer Tragkraft von über 3000 kg und die Wein- und Obstweinsässer betragen sie 8 Jahre.

Um den Gewerbetreibenden zu dienen, die Erfüllung ihrer Nachrechnungspflicht möglichst zu erleichtern, findet eine Bereisung des Kreises durch einen Eichbeamten statt. Da wegen der schweren Ausstattung des Eichmeisters und der hohen Kosten nicht sämtliche Dinge hierbei aufgenommen werden können, ist der Kreis in einzelne Nachrechnungsbezirke eingeteilt und müssen nach den angegebenen Bezirksorten die transportablen eichpflichtigen Geräte von den übrigen Ortsbeamten, Gütern usw. hingebracht werden. Der Eichbeamte ist durch seine Ausstattung in den Stand gelegt, Gewichte nicht nur nachzuprüfen, sondern somit dies nach den maßgebenden Vorschriften geschehen kann, auch zu berichtigen.

Es liegt im eigensten Interesse jedes Besitzers eichpflichtiger Gegenstände, die ihm gebotene zweckmäßige Gelegenheit zur Nachrechnung auszunutzen, da sonst die Gegenstände an das Eichamt in Sterburg eingesandt werden müssen, wodurch große Kosten entstehen und auch die Abfertigung längere Zeit dauern kann.

Es sei ferner darauf hingewiesen, daß es in zahlreichen Fällen bei der Nachrechnung ergeben hat, daß Wagen, insbesondere Droschken, die dem äußeren Anschein nach vollkommen in Ordnung waren, schon längere Zeit zum Schaden des Verkäufers von diesem benutzt worden waren, sodaß denselben ein nennenswerter Verlust entstanden war.

Die Nichterfüllung der Nachrechnungspflicht ist nach dem § 22 des genannten Gesetzes unter Strafe gestellt. Neben der Strafe ist bei Verbrauchsmittelung oder bei Überschreitung der verschwundigen Mengen zu strafen. Es mag keinen Unterschied in den Gütern, dem Betriebe,

dem Geschäft, in dem die Güter und Güter, die Sachen usw.

ich, Eichlisten, wozu Formulare in der Geschäftsstelle der Goldaper Zeitung zu haben sind, aufzustellen und mir bestimmt bis zum 15. November 1923 einzureichen. Es sind einstweilen nur die Spalten 1—4 der Eichliste auszufüllen.

Die Herren Landjägerbeamten ersuche ich auf pünktliche Einhälzung des gesetzten Termins hinzuwirken.

Goldap, den 29. September 1923.

Der Landrat.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung  
betreffend Reinigung und Desinfektion der  
Gaststätte und der Pferdemarktplätze.**

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 5-9) wird hierdurch mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

**§ 1.**

Unbeschadet der Vorschriften des § 54 bis 56 der Viehseuchapolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft vom 1. Mai 1912 sind die Inhaber von Gast- und Schankwirtschaftsbetrieben verpflichtet, ihre Gaststätte an jedem Sonnabend, und sofern es die Umstände erfordern, außerdem auf besondere Anordnung der Ortspolizeibehörden auch noch öfter, von Dünger und Staubmaterial gründlich zu reinigen. Die Stallplätze, an welchen die Krippen stehen, sind bis zur Höhe von 2 Metern je nach der Benutzung der Ställe des öfteren, jedoch mindestens einmal in jedem Monat, mit heißer Soda oder Seifenlauge abzuwaschen und mit Kalkmilch anzugstreichen.

Ja der ersten Hälfte der Monate Mai und November sind die Gaststätte auszuweihen.

Sämtliche Zubehörteile der Gaststätte, wie Krippe u. dergleichen Vorhangstripp u. Rauten, Tücher, Stoffe, sind sofern sie vorher für Pferde benutzt worden sind, vor jeder Benutzung durch andere Tiere gründlich zu reinigen und außerdem an jedem Sonnabend, sowie wenn es die Umstände erfordern, auf besondere Anordnung der Ortspolizeibehörde auch noch öfter, mit heißer Seife oder Seifenlauge abzuwaschen und mit Kalkmilch anzugstreichen.

**§ 2**

Die als Zubehörteile von Marktplätzen anzusehenden, zur Benutzung bei den Märkten v. bestimmten Krippen, Rauten, Lärcheimer, U-hindecken, sind nach jeder Benutzung ebenfalls in Geringheit der Bestimmungen im § 1 Schlüssel gründlich zu reinigen.

**§ 3.**

Die Ortspolizeibehörden und die beauftragten Tierärzte haben die Besichtigung der genannten Beständen zu kontrollieren. Den betreffenden Beamten ist daher der Zutritt zu den in den §§ 1 u. 2 bezeichneten Räumlichkeiten zu gestatten.

**§ 4**

Zurückschränkungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen der Strafvorschrift des § 76 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909

**§ 5.**

Die landespolizeiliche Anordnung vom 20. November 1906 (Amtsblatt S. 376) wird hierdurch aufgehoben.

Gumbinnen, den 10. Februar 1913.

Der Regierungspräsident  
gez. Stockmann

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, vorstehende Viehseuchenpolizeiliche Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Die Stadt-Polizeiverwaltung sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, auf die Durchführung der vorstehenden Viehseuchenpolizeilichen Anordnung hinzuwischen.

Goldap, den 12. April 1923

Der Landrat.

**Betriff: Abänderung der Kreisverordnung  
zum Reichsmietengesetz.**

Die Zusätze zur Grundmiete werden für den ländlichen Teil des Kreises Goldap mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab wie folgt erhöht:

Erhöhte Zinsen	100%
Verwaltungskosten	7300000%
Müll- und Schadenabfuhr einschl.	
der Müllabfuhr:	2900000%
Straßen- und Hofreinigung	5800000%
Laufende Zustandsverbesserungskosten	43500000%
Große Zustandsverbesserungskosten	18110000%
Betriebskosten und Nebenkosten: wie Gebäude-Steuer, Schornsteinsteuer, Feuerwehrsicherung	bis 181150000%

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, vorstehende Veränderungen sofort zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.

Goldap, den 8. Oktober 1923.

Der Kreisausschuß.

**Befreiungserklärung**

Durch Verordnung des Preußischen Staatsministeriums vom 8. September 1923 ist der Zusatz zur vorläufigen Steuer auf Grundvermögen erhöht worden. Der Zusatz beträgt vom 1. Juli 1923 ab 99900 p. h. Demnach erhöht sich die Jahrsteuer auf das 1000fache der in der Staatssteuertabelle erhalten gewesenen Beträge.

Für das 2. Wertesjahr des Rechnungsjahres 1923, also für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1923, ist somit das 250fache der veranlagten Steuer einzuziehen und abzuführen.

Der Magistrat in Goldap, sowohl die Herrn Guts- und Gemeindeschaerer werden ersucht, die Erhöhung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Goldap, den 4. Oktober 1923.

Preußisches Katasteramt.

**Beröffentlich.**

Goldap, den 11. Oktober 1923.

Der Landrat.

### Berzeichnung

der Beitragsmarken und der Grenzen des Jahresarbeitsverdienstes in der Invalidenversicherung unter gleichzeitiger wesentlicher Erhöhung der Rentenzulagen.

Gemäß Verordnung des Reichsarbeitsministers sind vom 1. Oktober 1923 ab nur folgende

### 2. Lohnklasse

		Jahresarbeitsverdienst	Wochenbeitrag
40	bis 18 Milliarden Mark	5,7 Millionen	
41	von mehr als 18—24 Milliarden Mark	7,4 Millionen	
42	" " "	10,6 "	
43	" " "	14,8 "	
44	" " "	19,0 "	
45	" " "	25,0 "	
46	" " "	36,0 "	
47	" " "	52,0 "	
48	" " "	74,0 "	
49	" " "	94,0 "	
50	" " " 300	116,0 "	

Alle übrigen Lohnklassen sind wegfallen.

Auch für Zeiten vor dem 1. Oktober 1923 sind nur Beiträge nach dieser Verordnung zu verwenden. Alle früheren Bekanntmachungen sind hierdurch aufgehoben.

Königsberg Pr., den 8. Oktober 1923.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt  
Ostpreußen.

Der gemäß Artikel I § 1 des Gesetzes vom 8. August 1923 gebildete Finanzausschuß bei auf Grund der im durch Kreistagsbeschl. vom 12. Oktober 1923 erteilten Ermächtigung eingeschlossen, zur Deckung des Finanzbedarfs des Kreises für das Rechnungsjahr 1923 eine weitere vorläufige Umlage von 90 000 Milliarden Mk. auszuführen.

Als Grundlage dient die im Kreisrat vom 26. September d. J. (Nr. 59) eröffnete Kreisabgabennlage. Der in dieser Kreisratssitzung angegebene Verleihungsmäßbar ist unverändert beibehalten. Die Höhe der von den einzelnen Ortschaften zu zahlenden Kreisabgaben geht aus dem unten abgedruckten Verleihungsplan hervor. Die Kreisabgaben sind in Millionen Mark angegeben, sodaß 6 Stellen anzuhängen sind.

Die Gemeinde Abscherningken hat daher 45 738 000 000 Mark Kreisabgaben zu zahlen usw.

Judem wir bemerken, daß eine besondere schriftliche Benachrichtigung nicht erfolgt, werden die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersucht, die in dem Verteilungsplan abgedruckten Kreisabgabenbeträge spätestens bis zum 8. November 1923 an die Kreisommunalkasse postfrei abzuzüglich. Im Falle nicht rechtzeitiger Entrichtung ist nach der Verordnung vom 23. September 1923 (Gesetzammlung S. 535) ein Verzugszuschlag zu zahlen, welcher für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat 400 vom Hundert des Rückstandes beträgt.

### Beitragsmarken gültig:

1. Lohnklasse 36: für Personen unter 18 Jahren, Lehrlinze und für überwiegend im Haushalt tätige Hausgeschwister, sofern deren Jahresarbeitsverdienst den Betrag von 14400000000 Mark nicht erreicht.

Wochenbeitrag: 1400000 Mark

2. Lohnklasse 36: für Personen unter 18 Jahren, Lehrlinze und für überwiegend im Haushalt tätige Hausgeschwister, sofern deren Jahresarbeitsverdienst den Betrag von 14400000000 Mark nicht erreicht.

Wochenbeitrag: 1400000 Mark

Die Herren Gute- und Gemeinde Vorstal. r sowie den hiesigen Magistrat ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung in unbedingt zuverlässiger Weise zur Kenntnis der Ortsangehörigen zu bringen.

Goldap, den 15. Oktober 1923

Der Landrat.

Als halber Monat gilt ein Zeitraum von 15 Tagen. Es liegt daher im eigenen Interesse der Gemeinden, daß die Kreisabgaben pünktlich abgeführt werden.

Ich bemerke noch ausdrücklich, daß die Kreisabgaben wie die übrigen Gemeindeabgaben einzuziehen sind. Die Gemeinden dürfen dennoch nicht die Einkommensteuer belasten, sie können aber jetzt schon anstelle der alten Grundsteuer die neue Grundvermögenssteuer heranziehen.

Goldap, den 25. Oktober 1923.

Der Landrat.

### Verteilungsplan

der zu zahlenden Kreisabgaben.

Lfd. Nr.	Name der Gemeinden	Zu zahlende Kreisabgaben in Millionen
<b>A. Gemeinden</b>		
1	Abscherningken	45738
2	Altendorf	296068
3	Amberg	42554
4	Auginnen	53881
5	Augallen	48630
6	Ballupönen	127951
7	Barkhmen	102886
8	Billehnen	40069
9	Blindgallen	220036

**Kopf wie vor.****Kopf wie vor.**

10	Blindiscken	61 972	72	Rosafen	146 690
11	Gr. Bludßen	59 127	73	Roseneden	224 831
12	Bedschwingten	862 668	74	Rosinen	93 588
13	Budhedenheln	89 732	75	Rubillen	223 818
14	Budweitschen/D.	151 895	76	Ruler/Sz.	54 786
15	" /Sz.	79 721	77	" /Sz.	78 585
16	Buttsuhnen	521 270	78	Gr. Rummelschen	140 447
17	Cöllnischen	330 681	79	Ri	57 663
18	Gzarnen	117 770	80	Kurnehnen "	225 463
19	Czerwonnen/G.	54 386	81	Langer see	184 904
20	" /L.	70 215	82	Langliscken	281 121
21	Dagutischen	98 409	83	Lengkupchen	82 538
22	Dakehnen	173 391	84	Lieg et roden	133 196
23	Deeden	132 751	85	Lingliscken	26 657
24	Dibullen	216 169	86	Lionawen	110 911
25	Dobawen	133 724	87	Ley-n	198 824
26	Dubeningken	506 277	88	Leyken	114 198
27	Gr. Dumbein	69 986	89	Makunischen	244 828
28	El.	42 473	90	Maleynen	181 814
29	Dziengelen	297 550	91	Mar ejinowen	221 310
30	Gr. Dunyczen	216 587	92	Marliowen	178 719
31	Eglenischen	225 908	93	Martischen	92 652
32	Ehusdören	171 437	94	Magnorlehmnen	111 867
33	Eh·rgallen/B.	293 002	95	Mazutkehmen	162 317
34	" /D.	66 153	96	Meldienen	216 862
35	Fidsten	175 967	97	Meschtrupchen	139 377
36	Freiberg	42 114	98	Mehnhnen	154 770
37	Friedrichowen	59 665	99	Mliniden	93 385
38	Friedrichswalde	94 027	100	Morathen	75 308
39	Gawallen	864 413	101	Mozkuhnen	133 363
40	Geschuhnen	124 951	102	Murgischken	311 506
41	Geschlischen	57 960	103	Maujehnen	90 471
42	Gajau	48 308	104	Obbowen	38 423
43	Giswlen	299 845	105	Ozeningken	218 277
44	Gollubien	172 388	106	Obsheln	57 099
45	Grabowen	383 461	107	Obliindhen	71 829
46	Grilechmen	64 268	108	Padinglehmen	86 530
47	Gröblischken	352 252	109	Pallachen	146 670
48	Gr. Gudellen	365 570	110	Pellawen	12e 758
49	Ri,	325 063	111	Pelludhen	154 228
50	Grischkehmen	167 738	112	Pideln	186 965
51	Gulbenischken	169 119	113	Pietraschen	211 736
51a	Gurnen	158 748	114	Plauzkehmen	221 489
52	Hegelingen	203 919	115	Plawischken	199 577
53	Iebloneten	295 746	116	Pöwallen	283 106
54	Uissatschen	174 260	117	Praeroßlehnenn	97 357
55	Iehiorken	307 455	118	Proßlauken	78 962
56	Gr. Isdapp	52 518	119	Pröken	22 582
57	Mittel	31 272	120	Raudohnen	107 963
58	Johannisberg	190 025	121	Reddiken	66 895
59	Jörlischken	170 790	122	Regellen	293 645
60	Obblaudhen	302 846	123	Reutersdorf	76 177
61	Uuckneitschen	270 602	124	Riebenischken	188 941
62	Jurgaitschen	60 029	125	Rogainen	81 451
63	Rallnischken	152 576	126	Gr. Rominten	309 659
64	Rallwei schen	209 284	127	Ropenatichen	87 232
65	Ramionien	221 691	128	Gr. Rosinslo	197 167
66	Raschleken	171 234	129	Ri,	70 539
67	Rasemeken	249 880	130	Rothebude	51 444
68	Reppurdeggen	50 35	131	Rudhen	209 899
69	Riaunen	197 681	132	Samonierer	52 483
70	Riauten, Eisenh.	238 436	133	Satiden	204 341
71	Rögeslehmnen	66 245	134	Saußlebowen	133 854

Kopf wie vor.

135	Schackeln	241 010
136	Schallinnen	230 531
137	Schillinnen	131 910
138	Schlaugen	109 517
139	Schulen	113 292
140	Serguhnen	78 879
141	Serteggen	95 602
142	Slausirren	127 393
143	Slatupnen	161 349
144	Slötschen	236 317
145	Sokollen	60 387
146	Staatshausen	182 055
147	Stanupönen	103 951
148	Stukatshen	158 519
149	Stumbern	147 887
150	Summowen	121 540
151	Suzken	161 193
152	Szabojeden	144 737
153	Szardeningken	220 946
154	Szeben	110 144
155	Szeldkehmen	247 240
156	Sziasken	537 179
157	Szittkehmen	3289 817
158	Tartaren	35 492
159	Teyln	184 343
160	Thewellehmen	100 861
161	Thewein	94 899
162	Tollmingkehmen	367 774
163	Gr. Tratschken	96 684
164	Upidamischken	75 232
165	Ukuponen	40 991
166	Wannaginnen	195 441
167	Warkassen	133 962
168	Warnen	351 972
169	Weipnen	123 906
170	Willuschen	89 259
171	Gr. Wronken	180 874
172	Wykuponen	140 786
173	Wiersbianken	46 093
174	Zodken	118 963

B. Güter

1	Adlersfelde	23 950
2	Bablen	131 608
3	Ballupören	442 218
4	Blandau	103 724
5	Dorschen	231 818
6	Eckertsberg	48 662
7	Eichenort	36 485
8	Catharinenhof	172 035
9	Gehlweiden	177 296
10	Gurnen	148 113
11	Herzogenthal	41 653
12	Joduponen	45 904
13	Rosaken	992 443
14	Rowallen	228 859
15	Rubitschken	62 074
16	Ostrowen	85 439
17	Rebowen	139 690
18	Regainen	115 341
19	Simonienen	131 860
20	Schackeln	85 274
21	Tollmingkehmen	421 655

Kopf wie vor.

22	Wilkosken	158 227
23	Wittichsfelde	188 871
24	Waldaukabel	285 608
<b>C. Fiskalische Liegenschaften</b>		
1	Forstrevier Goldap	2 522 715
2	" Rominten	1 914 780
3	" Warnen	1 356 834
4	" Nahawen	1 080 166
5	" Rothebude	632 667
6	" Heydtwalde	327 899
7	Domäne Babbin	618 879
8	" Rauten	463 015
9	" Kl. Bludßen	62 448
10	Amt Bredauen, Loyer See, Wyssiter See	182 628
11	Sperlinger Wiesen	4 373
<b>D. Stadt</b>		
	Goldap	42 691 294

Betr. verbindliche Nachumlage zur Landwirtschaftskammer.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen hat beschlossen, eine zweite (verbindliche) Nachumlage zu erheben. Der Herr Minister hat diesen Beschluss genehmigt. Es soll pro Taler Grundsteuerertrag 2,4 Pfund Roggen erhoben werden. Zur Erhebung dieser verbindlichen Umlage ist die Landwirtschaftskammer gezwungen, da infolge der weiteren Zunahme der Leutung sich leider die zur Zeit in der Einziehung begriffene Nachumlage für 1923 in Höhe von 2700000% des Grundsteuerertrages als ganz unzureichend herausgestellt hat.

Die Leistung hat in bar oder in natura zu erfolgen. Bei Barzahlungen wird der lokale Königsberger Börsenpreis in der Zeit vom 18. bis 24. Oktober 1923 zugrunde gelegt. Dieser Preis wird den Herren Ortsvorstehern unmittelbar von der Landwirtschaftskammer mitgeteilt werden. Annahmestelle für Roggen in natura für den hiesigen Kreis ist die An- und Verkaufsgroßschaff in Goldap. Die Einzahlung der Beträge hat in der Zeit vom 29. Oktober bis 3. November 1923 bei den Ortsvorstehern zu erfolgen.

Bei nicht pünktlicher Beitragsleistung sind folgende Entwertungszuschläge zu entrichten  
in der Woche vom 4. bis 10. November 1923 einschl. 25 %,

in der Woche vom 11. bis 17. November 1923 einschl. 50 %,

mit jeder weiteren Woche 100% mehr.

Bei Nichterfüllung der Ablieferungsfrist bis zum 3. November 1923 darf nur Barzahlung mit den entsprechenden Entwertungszuschlägen erfolgen.

Falls die Landwirtschaftskammer rechtzeitig in den Besitz des Geldes gelangt, wird bis zum November 1924 eine weitere Umlage nicht erfolgen.

Die Herren Ortsvorsteher haben dieses orts-  
üblich bekanntzugeben.

Goldap, den 25. Oktober 1923

Der Landrat.

Betrifft: **werbeständige Nachumlage zur  
Landwirtschaftskammer.**

Der Preis für 1 Pfd. Roggen für die Be-

rechnung der Barbeiträge beträgt 1150 Millionen  
Mark.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die  
Barbeiträge hiernach sofort zu berechnen und in  
die Hebelisten einzutragen.

Goldap, den 26. Oktober 1923.

Der Landrat.

## Bekanntmachung.

Am 31. Oktober 1923 ist die Finanzkasse für die Absertigung  
des Publikums geschlossen.

Die Herren Gemeindevorsteher wollen dies den Ortseingesessenen  
bekannt machen.

Goldap, den 24. Oktober 1923.

Finanzamt.

## Bekanntmachung.

Die Ermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn betragen  
für die 4. Kalenderwoche des Oktober (21.—27. d. Mts.) das 210  
fache der für die 2. Septemberhälfte gültigen Ermäßigungen.

Der Magistrat, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher  
werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise  
bekannt zu machen.

Goldap, den 23. Oktober 1923.

Das Finanzamt.

## Bekanntmachung.

Die Ermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn betragen  
ab 28. Oktober bis 3. November das 6000 fache der für die 2. Sep-  
temberhälfte gültigen Ermäßigungen.

Der Multiplikator für Sachbezüge beträgt ab 1. November d.  
J. gegenüber den Sätzen der 2. Septemberhälfte 6000.

Bewertungssatz für Wohnung für verheiratete Deputatempfänger  
auf dem Lande unverändert. Die einzubehaltenden Beträge sind  
auf volle Millionen nach unten abzurunden.

Der Magistrat, sowie die Herren Guts- und Gemeindevor-  
steher werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher  
Weise bekannt zu machen.

Goldap, den 27. Oktober 1923.

Das Finanzamt.

## Verordnung.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom  
26. 9. 23 wird verboten:

Militärisches Kampfgerät, insbesondere Militärwaffen  
oder Munition für Militärwaffen anzubieten, feilzuhalten, so-  
wie an Personen, die nicht zum Besitz solcher Gegenstände be-  
rechtigt sind, zu überlassen, den Erwerb oder das Ueberlassen  
zu vermitteln oder sich zum Erwerb zu erbieten und zwar ohne  
Rücksicht darauf, ob der Täter sich im Besitz dieser Gegen-  
stände befindet.

Dieses Verbot findet keine Anwendung auf die auf Grund des  
Friedensvertrages durch die J. M. R. R. zugelassenen Firmen für  
ihre Lieferungen an solche amtlichen Stellen, die nach den geltenden  
Bestimmungen ihre Organe mit diesen Gegenständen versehen dürfen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung des Herrn  
Reichspräsidenten vom 26. 9. 23 bestraft.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1923.

Der Reichswehrminister.  
gez. Dr. Gessler.

Zur Behebung des gegenwärtigen  
Mangels an Zahlungsmitteln hat  
der Kreiskommunalverband Goldap  
mit Genehmigung des Herrn Ober-  
präsidenten

## Notgeldscheine zu 10 Milliarden Mark

herausgegeben.

Die Scheine tragen fortlaufend  
Nummern, sie sind mit dem Dienst-  
siegel der Kreissparkasse, mit der  
in Druck hergestellten Unterschrift  
des unterzeichneten Landrats, sowie  
mit je zwei handschriftlichen Zeich-  
nungen der Sparkassenbeamten  
Marten, Pipereit, Kaiserling  
oder Arnold versehen.

Die Bevölkerung des Kreises  
Goldap wolle im allgemeinen In-  
teresse die Scheine als Notersatz  
für das fehlende Reichsbankgeld in  
Zahlung nehmen.

Goldap, den 26. Oktober 1923

Der Landrat.

## Die Jagd der Gemeinde Bellnadszen

soll am Sonnabend, den 10. No-  
vember 1923, nachm. 2 Uhr, im  
hiesigen Schulzenamt öffentlich meist-  
bietet verpachtet werden.

Die Bedingungen liegen im  
Schulzenamt aus. Den Zuschlag  
unter den drei Meistbietenden be-  
halte ich mir vor.

Der Jagdvorsteher.

## Alle Formulare

für die Herren Guts-, Amts- und  
Gemeindevorsteher usw. sind stets  
vorrätig oder werden schnellstens  
vorschriftsmäßig angefertigt in der

**Goldaper Zeitung.**